

## **BGer 5A\_556/2022 vom 2. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_556\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_556_2022)

FR: TF 5A\_556/2022 du 2 août 2022

IT: TF 5A\_556/2022 del 2 agosto 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die an die KESB gerichtete Eingabe vom 15. Juni 2022 scheint sich zwar auf das obergerichtliche Urteil vom 9. Juni 2022 zu beziehen, ist doch die betreffende Urteilsnummer erwähnt. Indes geht es dort um einen Entlassungsantrag. Insofern war die KESB die richtige Adressatin; das Bundesgericht ist funktionell nicht zur erstinstanzlichen Beurteilung eines Entlassungsgesuches zuständig.

#### **E. 2**

Die am 9. Juli 2022 als "Ergänzung zur Eingabe vom 15. Juni 2022" beim Bezirksgericht gemachte Eingabe betrifft nebst der "Entlassungsfrage" auch die Kostenaufgabe und könnte daher als gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 9. Juni 2022 gerichtet angesehen werden.

Aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB ist das Verfahrensrecht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes kantonale geregelt und damit auch die Kostenaufgabe. Das Bundesgericht kann jedoch das kantonale Recht nicht frei überprüfen, sondern diesbezüglich sind substanziierte Willkür- oder andere Verfassungs- rügen erforderlich ( BGE 140 III 385 E. 2.3), wofür das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4).

Die Ausführungen in der "Ergänzung" sind durchwegs appellatorisch gehalten. Aber selbst wenn man über das gänzliche Fehlen von Verfassungs- rügen hinwegsehen würde, wäre nicht zu sehen, inwiefern im Zusammenhang mit der Kostenaufgabe Recht verletzt worden sein soll.

#### **E. 3**

Auf S. 5 der "Ergänzung" wird schliesslich auch das obergerichtliche Urteil vom 9. Juli 2022 erwähnt. Allerdings wird nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern die vom Obergericht unter Bezugnahme auf das erstattete Gutachten ausführlich behandelte fürsorgliche Unterbringung in irgendeiner Weise gegen Recht verstossen könnte. Die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG sind nicht erfüllt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als unzulässig und im Übrigen offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.